

10. Eisbrechdampfer.

Indem die Bürgerschaft sich wegen des ersten Antrages der Baudeputation ihre Beschlußfassung vorbehält, erklärt sie sich schon jetzt mit dem zweiten Antrage einverstanden und ermächtigt demgemäß die Baudeputation für den Fall eines im nächsten Winter eintretenden Eisstandes in der Weser zu den für das Aufbrechen des Eises erforderlichen Aufwendungen.

11. Verbindung des Theerhofs mit der Kaiserbrücke.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Abschlusse des von der Baudeputation befürworteten Vergleichs einverstanden.

12. Dienstwohnungen.

Aus der Mittheilung des Senats vom 18. November 1881 hat die Bürgerschaft gern seine Zustimmung zu wesentlichen Punkten ihres Beschlusses vom 12. October 1881 ersehen.

Sie ist der Ansicht, daß über diejenigen Dienstwohnungen, welche ohne besonderen Beschluß von Senat und Bürgerschaft im Vakanzfalle dem neuen Beamten verbleiben, ein Verzeichniß anzulegen ist und dabei festgesetzt werde, welche der in dem Berichte unter 1 bis 8 bezeichneten Dienstwohnungen für entbehrlich zu erachten sind, im Vakanzfalle also wegfallen. Sie ersucht die berichtende Deputation, darüber zu berathen und zu berichten.

Sie erklärt sich damit einverstanden, daß über den Wegfall einer Dienstwohnung im Interesse eines Erweiterungsprojectes bei eintretendem Bedürfnisse von Fall zu Fall entschieden werde.

Dagegen muß sie aufs Entschiedenste bei Nr. 3 ihres Beschlusses vom 12. November 1881 beharren und verlangen, daß im Programm für Neubauten und Umbauten von öffentlichen Gebäuden, Schulen &c., Dienstwohnungen nur infolge eines ausdrücklichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft aufzunehmen sind. Nur dann ist es sicher, daß eine sorgfältige Prüfung der Frage nicht unterlassen und den mit Entwerfung von Plänen beauftragten Baubeamten unnütze Mühe erspart werde.

Die in dem gedruckten Verzeichnisse Seite 313 unter 131 bis 156 und 158 aufgeführten Gebäudetheile erkennt sie als Miethwohnungen an, sodaß dieselben nicht unter den gegenwärtigen Beschluß fallen.

In Betreff der Dienstwohnung des Inspectors Fischer sieht sie von weiteren Maßnahmen ab.

Mittheilung des Senats

vom 2. December 1881.

1. Eisbrechdampfer.

Auch der Senat ermächtigt die Baudeputation für den Fall eines im nächsten Winter eintretenden Eisstandes in der Weser zu den für das Aufbrechen des Eises erforderlichen Aufwendungen.

2. Staatszuschuß für die Deichverbände am rechten Weserufer und für das Obervieland, Revision der Beitragspflicht für den Deichverband am rechten Weserufer.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation wegen des von den Deichverbänden am rechten Weserufer und für das Obervieland erbetenen Staatszuschusses nebst dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Aenderung des § 67 der Deichordnung vom 27. December 1878 mit, indem er sich mit den Anträgen der Deputation seinerseits einverstanden erklärt und die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation hat durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 15. Februar und 2. und 8. März d. J. den Auftrag erhalten,

- 1) über einen dem Deichverbände am rechten Weserufer und
 - 2) über einen dem Deichverbände für das Obervieland eventuell zu gewährenden Staatszuschuß,
 - 3) über die Zweckmäßigkeit einer Revision der Beitragspflicht für den Deichverband am rechten Weserufer
- zu berathen und zu berichten.

I.

Der Deichverband am rechten Weserufer ist durch den Deichbruch vom 29. December 1880 von einem außerordentlichen Unglück betroffen worden, zu dessen Abwendung er nicht im Stande war. Der Verband trat auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1878 mit dem 1. Juli 1879 in's Leben und hatte deshalb, zumal die Constituirung noch einige Zeit erforderte, mit der ihm obliegenden Regulirung der Deiche erst einen verhältnißmäßig kleinen Anfang machen können. Im Wesentlichen befanden sich die Deiche im letzten Winter, ohne daß den Deichverband eine Verantwortung dafür trifft, in dem von dem alten Systeme der Pfanddeichung überkommenen Zustande; dieser aber war, soweit die Blockländer Deiche in Frage stehen, so beschaffen, daß es schlechthin nicht möglich war, sie den ungewöhnlich ungünstigen Umständen gegenüber, die im December v. J. eintraten, zu halten, obgleich von der Deichvertheidigung geleistet wurde, was sie leisten konnte. Es darf daran erinnert werden, daß die längst erkannte Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung der Blockländer Deiche in Verbindung mit der Unmöglichkeit, dieselbe unter der Herrschaft des Pfanddeichsystems zu erreichen, einer der wichtigsten Gründe für die Einführung der Kommuniondeichung war.

Die Kosten, die dem Deichverbände in Folge des Hochwassers und des Deichbruchs erwachsen sind, müssen auf mindestens M. 200 000 veranschlagt werden, nämlich 1) außerordentliche Kosten der Deichvertheidigung in Folge der ungenügenden Beschaffenheit der Deiche ca. M. 14 000, 2) Herstellung eines Fangdamms zum vorläufigen Verschuß des Deichbruchs ca. M. 36 000, 3) definitiver Verschuß des Deichbruchs ca. M. 90 000, 4) Materialverlust an den Deichen in Folge der Beschädigung durch das in das Binnendeichsland eingedrungene Wasser ca. M. 60 000 bis 80 000, zusammen ca. M. 200 000 bis 220 000, oder Nr. 2 bis 4 allein ca. M. 186 000 bis 206 000. Diese Summe bildet einen unerwarteten Zuwachs zu den sehr erheblichen Kosten der Deichregulirung, die der Deichverband ohnehin in den nächsten Jahren aufzuwenden haben würde, und die ohne das eingetretene Unglück schon etwa M. 500 000 bis 600 000 betragen würden. Nun ist zwar der Deichverband ohne Zweifel zur Tragung auch dieser in Folge des Deichbruchs entstandenen Mehrkosten (vorbehältlich der vom Deichverbände für das Werderland zu leistenden Beihilfe) verpflichtet, wie denn ja die Möglichkeit eines Deichbruchs sogar ausdrücklich in der Deichordnung vorgesehen ist; aber das ändert Nichts an der Thatfache, daß ein so ungewöhnlich großer und unheilvoller Deichbruch den Verband über die Maßen schwer betroffen hat, zumal da man nach den 25 Jahren, die ohne Deichbruch verflossen waren, sich wohl der Hoffnung hingeben konnte, daß nun auch die wenigen Jahre bis zur Herstellung einer ausreichenden Deichsicherheit noch glücklich verlaufen würden.

Die Schwere des dem Deichverbande ohne sein Verschulden zugestoßenen Unglücks würde indeß nach Ansicht der Deputation kaum genügen, um die Gewährung eines Staatszuschusses zu rechtfertigen, wenn nicht noch andere wesentliche Umstände hinzukämen, um dieselbe als billig und zugleich im Staatsinteresse zweckmäßig erscheinen zu lassen. Bekanntlich schützen die Blockländer Deiche einen großen Theil des Landgebiets und einen großen Theil der Vorstadt. Nach dem Princip der Kommuniondeichung müssen alle geschützten Grundstücke nach dem gesetzlich näher festgestellten Maße ihres Interesses zu den Lasten des Deichverbandes beitragen. So gerecht nun dieses Princip an sich ist, und so sorgfältig man sich bemühen mag, dasselbe möglichst richtig anzuwenden, so ist doch nicht zu verkennen, und durch die Verhältnisse des letzten Winters völlig klar gestellt, daß das System in einer Beziehung eine auf dem Wege des Gesetzes nicht auszufüllende Lücke hat. Die Beiträge der Deichgenossen können immer nur nach ihrem Privatinteresse am Deichschutz bemessen werden, und auch die Beiträge, die der Staat für öffentliche Wege, die Eisenbahnverwaltungen für Bahndämme leisten, können nur auf das fiskalische Interesse an der Erhaltung dieser Verkehrsmittel Bezug haben. Neben allen diesen Privat- und Fiskalinteressen bestehen aber im Deichverbande am rechten Weserufer (nicht in allen Verbänden, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hinzugefügt werden mag) erhebliche öffentliche Interessen an der Sicherheit der Deiche, welche durch eine wie immer geordnete Beitragspflicht nicht getroffen werden können. Es sind dies namentlich das Interesse des öffentlichen Verkehrs und dasjenige der öffentlichen Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. Die Erfahrungen des letzten Winters haben gezeigt, in wie hohem Grade diese und andere öffentliche Interessen neben den Interessen der Grundbesitzer im Deichverbande durch eine Ueberschwemmung geschädigt werden. Andererseits aber liegt es auf der Hand, daß ein in Zahlen ausdrückendes Verhältniß zwischen der Bedeutung dieser öffentlichen Interessen und derjenigen der geschädigten Privatinteressen der Grundbesitzer unfindbar ist, wie denn auch immer daran festgehalten werden muß, daß in der Regel die Grundbesitzer als direct und indirect zunächst Betheiligte die Kosten des Deichschutzes allein zu tragen haben. Daraus folgt, daß eine Aenderung der Beitragspflicht mit Rücksicht auf jene öffentlichen Interessen nicht ausführbar ist, daß es aber der Billigkeit entspricht, daß der Staat als Vertreter derselben ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, wo es sich um ungewöhnlich große Ausgaben handelt, zur Herstellung einer ausreichenden Deichsicherheit einen nicht allzu knapp bemessenen Beitrag leiste. Dies ist denn auch thatächlich sowohl in Bremen als in anderen Staaten von jeher anerkannt worden. In Preußen ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Staat einem Deichverbande namentlich in der Form unverzinslicher Darlehen zu Hülfe kommt, und auch in Bremen ist Aehnliches schon in einer Reihe von Fällen geschehen, z. B. durch Uebernahme des größten Theils des Eisenrads- und Langendeichs, durch ein dem Deichverbande für das Obervieland gewährtes unverzinsliches Darlehen, und dergl. mehr. Um so mehr empfiehlt es sich in dem vorliegenden Falle, wo einerseits ganz besonders wichtige öffentliche Interessen in Betracht kommen, andererseits eine sehr schwere Belastung des Deichverbandes vorliegt. Dazu kommt ferner der Zweckmäßigkeitsgrund, daß, wenn eine erhebliche Staatshülfe gewährt wird, wahrscheinlich eine ausgiebigere Deichsicherheit zu erlangen sein wird, als ohnedies vom Deichverbande erlangt werden könnte. Dies wird weiter unten näher dargelegt werden.

Was nun das Maß und die Form der aus den vorstehend entwickelten Gründen nach Ansicht der Deputation zu gewährenden Staatsbeihilfe betrifft, so fehlt es hierfür natürlich an jeder bestimmten Norm; man kann sich nur durch ein allgemeines Gefühl der Billigkeit leiten lassen. Der Deputation scheint es angemessen, daß der Staat dem Deichverbande M. 200 000 unverzinslich vorschiesse, und der Deichverband dann dieses Darlehen mit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich zurückzahle, so daß es nach 40 Jahren, oder ungefähr gleichzeitig mit dem in etwa 41 Jahren zu tilgenden verzinslichen Darlehen, vollständig abgetragen sein wird. Da von dem bewilligten Darlehen bis jetzt M. 3—400 000 an den Deichverband ausgezahlt sind, die weiteren Auszahlungen aber sich noch durch längere Zeit hindurch

hinziehen werden, so empfiehlt es sich, das unverzinsliche Darlehen in der Form zu gewähren, daß von den dem Deichverbande bereits gezahlten Geldern die Summe von M. 200 000 vom nächsten Zinstermine, dem 1. Februar 1882, an nicht weiter verzinst, und dann am 1. Februar 1883 die erste Tilgungsrate darauf gezahlt wird. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag dabei übrigens bemerkt werden, daß, obgleich der größere Theil der Deicharbeiten vollendet ist, doch erst der kleinere Theil bezahlt ist, weil die Feststellung der zu zahlenden Beträge, namentlich der Grundentschädigungen, längere Zeit erfordert.

Selbstverständlich kann die Beihilfe nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die Deiche wirklich in einen völlig ausreichenden Stand gesetzt werden. In welcher Weise dies geschehen muß, ist in dem Berichte des Bauinspector Clausen an das Deichamt, abgedruckt in den diesjährigen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 71 ff., zutreffend und (mit einem gleich zu erörternden Vorbehalt) ausreichend dargelegt, insbesondere daselbst auf Seite 72 unter No. 1—6. Auch hat bereits das Deichamt, beziehungsweise eine von demselben dazu ermächtigte Kommission, die in dem Berichte unter No. 1—4 bezeichneten Regulierungsarbeiten wesentlich im Sinne des Berichts im Einzelnen festgestellt, und der größte Theil derselben ist schon in diesem Sommer ausgeführt. Es bedarf nur noch der Erörterung, ob das in dem Berichte erwähnte Bestick für die Höhe der Deiche völlig genügt. Der höchste Wasserstand im Blocklande im December 1880 war circa 1,75 m über Bremer Null. Die bestickmäßige Deichhöhe beträgt von Burg bis Borgfeld 2,18—2,05 m über Bremer Null, so daß die bestickmäßigen Deichstrecken 30—43 cm, durchschnittlich also etwa 36 cm höher waren, als der genannte höchste Wasserstand. Nun ist aber zu berücksichtigen, daß zur Zeit des höchsten Wasserstandes und des Deichbruchs vollständige Windstille herrschte, und daß ein starker Nordwind das über eine ungeheuere Fläche vertheilte Wasser leicht in solchem Maße nach den Blockländer Deichen hätte hintreiben können, daß es, ohne Vermehrung der gesammten Wassermenge, dort vorübergehend noch bis zu 30 cm höher gestanden, die bestickmäßige Deichhöhe annähernd erreicht hätte. Außerdem kann natürlich Niemand eine Sicherheit dafür übernehmen, daß das Wasser nicht auch ohne Windauftrieb noch etwas höher als dies Mal anwachsen werde, obgleich bisher ein höherer Stand nicht bekannt gewesen ist. Nun würden zwar Deiche aus gutem Material mit flachen Böschungen und größtentheils mit einer Kappenbreite von 5 beziehungsweise 6 m, wie jetzt projektirt und größtentheils ausgeführt, immer noch sehr wohl vertheidigungsfähig sein, wenn das Wasser auch 10, 20, selbst 30 cm höher als ihre Kappe anwüchse, und man würde daher unter gewöhnlichen Verhältnissen gewiß nicht daran denken, mit Rücksicht auf die erwähnten Möglichkeiten das Höhenbestick der Deiche zu ändern. Aber Angesichts der großen Interessen, die gerade durch diese Deiche geschützt werden, und mit Rücksicht auf die von der Deputation beantragte erhebliche Staatsbeihilfe, erscheint es gerechtfertigt, hier Etwas mehr zu verlangen, als was unter andern Umständen genügen würde. Die Deputation schlägt deshalb vor, um für alle Eventualitäten völlig ausreichend vorzusorgen, eine Erhöhung des Besticks um 20 cm zu verlangen, und zwar in der Weise, daß nach Wahl des Deichamts entweder 1) die ganze Deichkappe um 20 cm erhöht werde, unter gleichzeitiger Reduktion ihrer Breite da, wo der Fahrweg auf dem Deiche liegt, um 1 m. und da, wo dies nicht der Fall ist, um 50 cm oder 2) ein um 20 cm aufgehöhter Fußweg angelegt werde, oder 3) die Deichkappe in der Art gewölbt werde, daß die Höhe der Wölbung 20 cm über dem bisherigen Bestick liege. Wahrscheinlich wird da, wo der Fahrweg auf dem Deiche liegt, das Dritte als das Zweckmäßigste und zugleich Billigste gewählt werden. Im Interesse der Deichsicherheit ist es gleichgültig, wofür das Deichamt sich entscheidet.

Zu erwähnen ist ferner noch, daß die Deiche auch im Dorfe Borgfeld und in der Strecke zunächst oberhalb desselben theilweise zu niedrig sind; es wird daher zu verlangen sein, daß sie auch dort auf die bestickmäßige Höhe gebracht werden; ob auch dort eine Erhöhung des Besticks erforderlich ist, muß späterer Erwägung der Deich- und Deichaufsichtsbehörden überlassen bleiben, weil die Verhältnisse dort erheblich anders liegen, als im Blocklande, und überdies die bestick-

mäßige Höhe allmählig ansteigt. Weiter oberhalb kann dem Deichamte und der Aufsichtsbehörde Alles überlassen bleiben, weil dort schon jetzt keine Gefahr vorhanden ist.

Nach § 65 Abs. 4 der Deichordnung sind die Kosten der Wiederherstellung des Deichbruchs vom 29. December 1880 von den Deichverbänden am rechten Weserufer und für das Werderland gemeinschaftlich nach Verhältniß der zu denselben gehörenden Grundfläche zu tragen. Hiernach würde der Deichverband für das Werderland etwa ein Siebentel bis ein Sechstel der Kosten des Deichbruchverschlusses, wozu indeß die Kosten des provisorischen Fängdamms und der Wiederherstellung der beschädigten Deiche nicht gehören, zu tragen haben. Wenn nun aber dem Deichverbände am rechten Weserufer eine großentheils mit Rücksicht auf den Deichbruch motivirte erhebliche Beihilfe vom Staate gewährt wird, so ist es offenbar billig, daß dieselbe auch dem kleineren Verbande für das Werderland zum Vortheil gereiche, und zwar scheint es der Deputation angemessen, daß dem Deichverbände am rechten Weserufer als Bedingung der Staatshilfe der Verzicht auf den Beitrag des kleineren Verbandes auferlegt werde.

Aus allen diesen Erwägungen stellt die Deputation folgenden Antrag:

Dem Deichverbände am rechten Weserufer wird die Summe von M. 200 000 in der oben bezeichneten Weise gegen die Verpflichtung des Deichverbandes zur Rückzahlung in jährlichen Raten von M. 5000, deren erste am 1. Februar 1883 verfällt, unter folgenden Bedingungen unverzinslich vorgeschossen:

1) Der Deichverband verpflichtet sich, in den Jahren 1881 bis 1883 die im mehrerwähnten Berichte des Bauinspektors **Clausen** näher bezeichneten und theilweise von einer Kommission des Deichamtes bereits im Einzelnen festgestellten Deichregulierungsarbeiten auszuführen und außerdem die Deiche im Dorfe Borgfeld und bis 3 km oberhalb desselben bestickmäßig herzustellen.

2) Der Deichverband verpflichtet sich ferner, in den Jahren 1884 bis 1888 die Deiche von Burg bis Borgfeld auf eine der oben näher bezeichneten Weise auf eine Höhe von 20 cm über dem jetzt geltenden Bestick zu bringen.

3) Der Deichverband verzichtet auf den vom Deichverbände für das Werderland nach dem Gesetze zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Wiederherstellung des Deichbruchs.

II.

Staatshilfe für den Deichverband für das Obervieland.

Zu Gunsten des Deichverbandes für das Obervieland würden die allgemeinen Gründe, die oben für Gewährung einer Beihilfe an den Deichverband am rechten Weserufer geltend gemacht sind, an sich ebenfalls zutreffen. Aber eben diese Gründe haben hier bereits früher dahin geführt, daß der Staat dem Verbande eine im Verhältniß zu dessen Lasten sehr bedeutende Beihilfe in Gestalt eines unverzinslichen, in jährlichen Raten von M. 5400 abzutragenden Darlehns von M. 120 000 gewährt hat. Zur Rechtfertigung einer noch größeren Beihilfe reichen jene allgemeinen Gründe nach Ansicht der Deputation nicht aus. Ein Deichbruch ist hier nicht vorgekommen. Dagegen wird die Deputation durch einen andern, erst nach Einreichung des Gesuchs eingetretenen Umstand bewogen, auch hier eine Beihilfe des Staates zu beantragen. Als nämlich im März d. J. die Deichbrüche bei Hoya und an der Eyter stattgefunden hatten, und nun sehr große Wassermengen von Dreyhe und Kirchweyhe her sich dem Bremischen Gebiet am linken Weserufer zuwälzten, war es von vornherein allen Sachkundigen kaum zweifelhaft, daß das Ueberlaufen der Dichtumdeiche und damit die Ueberfluthung des Obervielandes und der Südvorstadt trotz aller Anstrengungen erfolgen werde. Wenn die Verhältnisse des Deichverbandes gewöhnlicher Art wären, so würde es deshalb das Richtige gewesen sein, das wahrscheinlich Unvermeidliche ruhig über sich ergehen zu lassen und weder Arbeit noch Material auf die so wenig aussichtsvolle Deichvertheidigung zu verwenden. Nur die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, insbesondere auf die Südvorstadt und auf die großen öffentlichen

Interessen, die der Deichverband mit zu vertheidigen hatte, rechtfertigte es, daß trotzdem, im Hinblick auf die schwache Möglichkeit, daß das Wasser die voraus-
 zusehende Höhe nicht ganz erreichen werde, alle Kräfte aufgebieten, und Tausende
 von Sandsäcken auf die Deiche aufgelegt wurden, um dieselben soweit möglich
 aufzuheben. Die hierfür — ohne Erfolg — aufgewandten Kosten, die sich laut
 Mittheilung des Landherrn auf rund M. 3000 belaufen, hat der Deichverband
 somit lediglich dem öffentlichen Interesse und in einem gewissen Sinne der im
 vorliegenden Falle gewiß Beachtung fordernden öffentlichen Meinung zu Liebe auf-
 gewandt, und deshalb scheint es der Deputation aus Billigkeitsgründen gerecht-
 fertigt, daß dieselben ihm aus der Staatskasse ersetzt werden. Sie beantragt da-
 her, daß dem Verbande die Summe von M. 3000 gezahlt werde. Uebrigens ist,
 wie der Deputation vom Landherrn mitgetheilt worden ist, für die Jahre 1881
 und 1882 eine Regulirung der Dichtumdeiche bereits vom Deichamte beschlossen,
 wodurch die Deiche eine Höhe von 3,40 m, d. h. 63 cm über dem höchsten
 Wasserstande dieses Jahres, und etwa 40 cm über dem Wasserstande, der im
 Jahre 1855 durch eine Sturmfluth herbeigeführt wurde, erhalten sollen. Der
 größte und wichtigste Theil dieser Deichregulirung ist thatsächlich schon in der
 Ausführung begriffen, und es würde in Folge davon schon im kommenden Winter
 ein gleicher Wasserstand, wie der im letzten Winter eingetretene, mit Sicherheit
 abgewehrt werden können.

III.

Revision der Beitragspflicht für den Deichverband am rechten Weserufer.

Nach dem Princip der Kommuniondeichung sollen, wie bereits erwähnt,
 alle durch die Deiche geschützten Grundstücke nach dem Maße ihres Interesses zu
 den Deichlasten beitragen. Die Abwägung des Interesses der verschiedenen Grund-
 stücke und die sich darauf gründende Feststellung der Beitragsverhältnisse ist aber
 natürlich nicht nur eine sehr schwierige Aufgabe, sondern auch eine solche, deren
 Lösung immer nur annähernd gelingen, niemals in jeder Hinsicht befriedigend
 ausfallen kann. Es trifft daher hier in ganz besonderem Maße zu, daß es
 leichter ist, Kritik zu üben, als Verbesserungen vorzuschlagen. Demnach glaubt
 die Deputation auf Grund der gemachten Erfahrungen einige Aenderungen und,
 wie sie hofft, Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, die im § 67 der Deich-
 ordnung enthalten sind, beantragen zu müssen. Sie legt deshalb den beiliegenden
 Gesetzentwurf vor, dem sie eine Tabelle zur näheren Veranschaulichung der vor-
 geschlagenen Aenderungen und eine Zusammenstellung der Grundsteuer-Reinertrags-
 klassen nachgefügt hat, und erlaubt sich zur Begründung desselben das Folgende
 vorzutragen:

1) Als die Deichordnung erlassen wurde, war die Einschätzung der länd-
 lichen Grundstücke auf Grund des neuen Grundsteuergesetzes und die damit ver-
 bundene Eintheilung der Grundstücke jeder besonderen Kulturart in die verschiedenen
 Reinertragsklassen noch nicht vollendet. Daher war es erklärlich, daß man bei
 Feststellung der Deichbeitragspflicht auf den Reinertrag keine Rücksicht nahm und
 die Grundstücke lediglich nach der Kulturart verschieden belastete. Nachdem nun
 aber der Reinertrag überall abgeschätzt ist, stellt sich heraus, daß in Folge dieses
 Verfahrens die Grundstücke derselben Kulturart außerordentlich ungleich belastet
 sind. Wenn ein Deichbeitrag von $2\frac{1}{2}$ % auf das Ar „beitragspflichtiger Grund-
 fläche“ (§ 67 der Deichordnung) erhoben wird, so zahlen, nach der wirklichen
 Grundfläche berechnet, Gärten (incl. Gemüseland) 5 %, Ackerland $2\frac{1}{2}$ %, Wechsel-
 land $1\frac{1}{2}$ %, Holzungen $1\frac{1}{2}$ %, Grasland $\frac{3}{4}$ % auf das Ar. Dieser Beitrag
 beträgt bei Gärten erster Reinertragsklasse $1\frac{1}{3}$ %, bei Gärten achter Klasse
 $8\frac{1}{3}$ % des Reinertrags; bei Ackerland erster Klasse $1\frac{7}{10}$ %, bei Ackerland achter
 Klasse $13\frac{1}{6}$ % des Reinertrags; bei Wechselland erster Klasse $1\frac{1}{4}$ %, bei Wechselland
 achter Klasse 5 % des Reinertrags; bei Holzungen erster Klasse $1\frac{7}{8}$ %, bei Holzungen
 dritter Klasse $4\frac{11}{16}$ % des Reinertrags; bei Grasland erster Klasse nicht ganz $\frac{1}{2}$ %, bei
 Grasland achter Klasse $3\frac{3}{4}$ —5 %, je nachdem es Wiesen oder Weiden sind. Eine so
 auffallende Ungleichheit ist bei Gärten, Aekern, Wechselland und Holzungen — vom

Graslande wird nachher die Rede sein — ungerechtfertigt, da man nicht sagen kann, daß die Grundstücke der achten Klassen dieser Kulturarten einen im Verhältniß zum Reinertrage vier- bis siebenmal so großen Vortheil vom Deichschutze genießen, wie die der ersten Klassen. Diese Erwägung hat die Deputation zu dem Vorschlage geführt, die Belastung der Grundstücke innerhalb der gleichen Kulturart — mit Ausnahme des Graslandes, — als Regel nach Procenten des Reinertrags zu bestimmen, wodurch die Belastung offenbar in ein viel richtigeres Verhältniß zum Vortheil kommt, als gegenwärtig besteht. Eine Ausnahme muß jedoch in Betreff des Acker- und Wechsellandes der unteren Reinertragsklassen gemacht werden; dieselben liegen nämlich sehr niedrig und bedürfen deshalb des Deichschutzes in besonderem Maße, so daß es gerechtfertigt ist, sie verhältnißmäßig etwas stärker (nur nicht so viel stärker wie jetzt) als die oberen Klassen zu den Deichlasten heranzuziehen. Außerdem muß die Verschiedenheit zwischen Ackerland und Wechselland in einer Verschiedenheit des Procentsatzes zum Ausdrucke gelangen, weil Ackerland in höherem Grade als Wechselland des Deichschutzes bedarf, wenn auch der Reinertrag der gleiche ist. Dagegen kann für Acker und Gärten ein gleicher Procentsatz eingeführt werden, weil hier der höhere Reinertrag der Gärten zu dem höheren Interesse derselben am Deichschutze im richtigen Verhältniß steht. Eine besondere Betrachtung erfordert das Grasland. Hier bedürfen die oberen Reinertragsklassen, namentlich die erste, des Deichschutzes so gut wie gar nicht, weil die betreffenden Grundstücke so hoch liegen, daß das Wasser im Frühjahr zu der Zeit, wo es dem Graslande überhaupt erst schädlich zu werden beginnt, fast immer bereits von selbst wieder abgelassen sein wird; die unteren Klassen dagegen, namentlich die siebente und achte, bedürfen des Deichschutzes in ungleich höherem Grade, weil sie viel niedriger liegen. Deshalb wird hier eine absolut gleiche, also im Verhältniß zum Reinertrage sehr ungleiche Belastung durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Im Allgemeinen ist aber das Interesse des Graslandes am Deichschutze so viel geringer, als dasjenige der übrigen Kulturarten, daß es sich rechtfertigt, den Satz für das Grasland nicht zu dem Durchschnittssatze für die übrigen Kulturarten, sondern zu dem niedrigsten Satze für die untersten Klassen derselben in ein dem bisherigen ungefähr entsprechendes Verhältniß zu bringen.

Nach diesen Vorschlägen wird, wie die Tabelle näher ausweist, die Belastung des Graslandes und der geringwerthigen Gärten, Acker- und Wechselländereien geringer als bisher, diejenige der mittleren Ländereien der letzteren drei Kulturarten (4. Klasse) bleibt ziemlich unverändert, und die hochwerthigen, namentlich die Gärten (incl. Gemüseländereien) erster Klassen werden erheblich stärker herangezogen. Wenn man erwägt, ein wie großer Schaden den Gärten und Gemüseländereien durch das Wasser im letzten Winter zugefügt ist, so wird man dies nicht ungerechtfertigt finden können. Uebrigens ist zu bemerken, daß von den Gärten die zu Gebäuden gehörenden Lustgärten gebäudesteuerpflichtig sind, also unter No. 5 des Entwurfs fallen und somit nicht mehr als bisher beitragen werden.

Die Berechnung der Deichbeiträge nach den vorgeschlagenen Bestimmungen bietet keine Schwierigkeit, weil Kulturart, Klassen und Reinerträge überall katastermäßig feststehen.

2) Die Deputation ist ferner der Ansicht, daß die Wohnhäuser gegenwärtig zu wenig zahlen, und schlägt deshalb eine Erhöhung auf annähernd den dreifachen Satz vor (s. d. Tabelle). Es ist allerdings sehr schwer, das Interesse, das ein Haus, und dasjenige, das einen Garten oder Acker am Deichschutze hat, miteinander zu vergleichen, zumal die Häuser unter sich in äußerst verschiedener Lage sind, und es ist deshalb unmöglich, den gemachten Vorschlag in ähnlicher Weise, wie es mit den Vorschlägen für die ländlichen Grundstücke geschehen ist, bestimmt zu motiviren; die Deputation hofft indeß, daß ein allgemeiner Ueberblick über die ja hinlänglich bekannten Verhältnisse auch den Senat und die Bürgerschaft zu der Ueberzeugung führen wird, daß der Vorschlag der Deputation vor dem bestehenden Gesetze den Vorzug verdiene. Die Belastung der Wohnhäuser bleibt darnach noch immer sehr gering; zur Aufbringung einer gleichen Summe wie im Jahre 1880 aufgebracht ist, würden etwa zwei einfache Beiträge erforderlich sein, es würde also ein

mittelgroßes Wohnhaus von 10 m Breite und 10 m Tiefe = 1 Ar. Grundfläche nur M. 2 dazu beisteuern.

3) Die Erfahrung des letzten Winters hat gezeigt, daß eine Uebersfluthung der 1,5 m und mehr über Null belegenen Grundstücke im Falle eines Wumme-deichbruchs mindestens sehr unwahrscheinlich ist, so daß dieselben eigentlich nur mit Rücksicht auf die Weserdeiche zu Beiträgen herangezogen werden können; selbst aber im Falle eines Weserdeichbruchs würden sie verhältnißmäßig wenig Schaden leiden, weil sie auch dann nur auf kurze Zeit übersfluthet werden würden. Deshalb schlägt die Deputation vor, ihre Belastung von der Hälfte auf ein Drittel dessen, was sie bei niedrigerer Lage zu zahlen haben würden, herabzusetzen.

4) Bisher ist bei Wohnhäusern auf die Höhenlage keine Rücksicht genommen worden, während sich nach Ansicht der Deputation eine solche Rücksicht in der Weise, wie sie im Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebracht ist, rechtfertigt. Die Bestimmung wird vorzugsweise den auf wasserfreien Warfen erbauten Bauerhäusern zum Vortheil gereichen, und zwar nach Ansicht der Deputation mit vollem Recht. Jetzt zahlt ein großes Bauerhaus mit 6 Ar Grundfläche sechsmal so viel, wie ein städtisches Haus mit 1 Ar Grundfläche, obgleich vielleicht im ersteren nur ein kleiner, leicht zu räumender Keller, im letzteren das ganze Souterrain mit Küche, Speisekeller u. dgl., wenn nicht gar mit Wohn- und Schlafräumen, der Uebersfluthung ausgesetzt ist; dieses Mißverhältniß wird durch den Vorschlag wenigstens gemildert. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß noch viele andere, zum Theil noch größere Verschiedenheiten in Bezug auf das Interesse der verschiedenen Häuser am Deichschutze bestehen. Aber die Deputation sieht sich außer Stande, geeignete Vorschläge zu machen, um diese Verschiedenheiten in allseitig gerechter Weise zum Ausdruck zu bringen; namentlich hält sie es für aussichtslos, durch Annahme eines andern Principis an Stelle desjenigen der Heranziehung der Häuser nach der Grundfläche ein gerechtes Resultat herbeizuführen, vielmehr glaubt sie, daß, so mangelhaft dieses Princip auch ist, jedes andere doch in der Ausführung zu noch größeren Ungleichheiten führen würde. Man wird sich aber auch leicht dabei beruhigen können, daß eine Anzahl Wohnhäuser, die zum größten Theil unbemittelten Eigenthümern gehören, vielleicht etwas weniger zahlen, als sie zu zahlen haben würden, wenn man das Interesse am Deichschutze auch bei Häusern überall genau abwägen könnte.

5) Da nach dem Entwurf die Beiträge theils nach der Grundfläche, theils nach Procenten des Reinertrags erhoben werden sollen, so konnte die bisherige Ausdrucksweise des Gesetzes („beitragspflichtige Grundfläche“) nicht beibehalten werden. Es mußte, um das Verhältniß der verschiedenen Sätze zu einander zu bestimmen, festgesetzt werden, wie viel jede Art von Grundstücken zu einem „einfachen Beitrage“ beizusteuern habe; Sache des Deichamts ist es dann, bei Feststellung des Jahresbudgets zu entscheiden, wie viele einfache Beiträge erhoben werden sollen. In der Tabelle ist der „einfache Beitrag“ des Entwurfs mit einem Beitrage von $2\frac{1}{2}$ S auf das Ar, dem er im allgemeinen Durchschnitt ungefähr entspricht, verglichen worden. Wahrscheinlich wird auch der Ertrag eines „einfachen Beitrags“ demjenigen eines Beitrags von $2\frac{1}{2}$ S auf das Ar „beitragspflichtiger Grundfläche“ annähernd gleich sein; doch lassen sich darüber bestimmte Berechnungen zur Zeit nicht aufstellen.

6) Die Neuierung kann nicht sofort, sondern erst mit dem nächsten Jahre in Kraft treten, weil das auf Grund des bestehenden Gesetzes aufgestellte Deichkataster im Fall der Annahme des Entwurfs zum großen Theile ganz umgearbeitet werden muß, was eine Zeit von mehreren Monaten erfordert.

(gez.) **Albert Gröning.**

(gez.) **Volkmann.**

Gesetz, betreffend Aenderung des § 67 der Deichordnung vom 27. December 1878.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 67 der Deichordnung vom 27. December 1878 treten folgende Bestimmungen.

§ 67.

Die Beiträge zum Deichverbande am rechten Weserufer werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Zu einem einfachen Beitrage haben beizusteuern:

- 1) Wiesen, Weiden und Oedland einen halben Pfennig das Ar;
- 2) Wechselland und Holzungen 2 % des nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinertrages, jedoch nicht weniger als einen Pfennig das Ar;
- 3) Acker und Gärten, soweit letztere nicht unter Nr. 5 fallen, 3 % des nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinertrages, jedoch nicht weniger als einen und einen halben Pfennig das Ar;
- 4) Gepflasterte und ungepflasterte Wege einen Pfennig das Ar;
- 5) Begräbnißplätze und die in § 2 des Grundsteuergesetzes genannten Grundstücke mit Ausnahme der unter 7 genannten fünf Pfennig das Ar;
- 6) Eisenbahndämme zehn Pfennig das Ar;
- 7) Wohngebäude (auch wenn dieselben theilweise zu Wirtschaftszwecken dienen), Fabrikgebäude (einschließlich Ziegelöfen u. dgl.) und Werkstätten eine Mark das Ar; offene Schuppen gelten nicht als Fabrikgebäude oder Werkstätten, auch wenn gewerkliche Arbeiten darin betrieben werden.

Diejenigen Grundstücke der zweiten, dritten und fünften Klasse, deren Höhenlage mindestens 1,5 Meter über Bremer Null beträgt, und diejenigen Gebäude der siebenten Klasse, deren sämtliche Wohnräume (einschließlich Küchen, Badestuben und dgl.) bezw. Fabrik- und Arbeitsräume mindestens 1,5 Meter über Bremer Null liegen, steuern nur ein Drittel desjenigen Betrages bei, der nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallen würde.

Gräben und Wasserzüge sind von Beiträgen frei.

Wie viele einfache Beiträge in jedem Jahre erhoben werden sollen, bestimmt das Deichamt.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Beschlossen etc.

Tabelle

zur Vergleichung der Beiträge nach dem bestehenden Gesetz mit denjenigen nach dem Entwurf.

Kulturart der Grundstücke	Beitrag nach dem bestehenden Gesetz, in Pfennigen auf das Ar wirklicher Grund- fläche, bei Ausschrei- bung von 2 1/2 S. auf das Ar „beitragspflichtiger Grundfläche“	„Einfacher Beitrag“ nach dem Entwurf, in Pfennigen auf das Ar							
		Reinertragsklassen.							
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Wiesen	0,75	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Weiden	0,75	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Dedland	0,75	0,5	0,5	—	—	—	—	—	—
Wechselland	1,5	2,4	2,0	1,8	1,48	1,16	1,0	1,0	1,0
Holzungen	1,5	1,6	1,0	1,0	—	—	—	—	—
Acker	2,5	4,35	3,6	3,0	2,52	2,1	1,5	1,5	1,5
Grundsteuerpflichtige Gärten	5	11,1	8,7	6,9	5,4	4,2	3,6	2,4	1,8
Wege	0,75	1	—	—	—	—	—	—	—
Begräbnisplätze	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Bahndämme	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Gebäudesteuerpflich- tige Grundstücke außer der letzten Klasse	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Wohn- und Fabrik- Gebäude und Werfstätten	37,5	100	—	—	—	—	—	—	—
Grundsteuer-Reinertragsklassen.									

Kulturart.	Reinertragsklassen.							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Reinertrag für ein Ar in Pfennigen.								
Gärten	370	290	230	180	140	120	80	60
Ackerland	145	120	100	84	70	48	34	19
Wechselland	120	100	90	74	58	45	40	30
Wiesen	160	115	90	70	47	35	25	15
Weiden	160	115	100	70	54	40	30	20
Holzungen	80	50	32	—	—	—	—	—
Dedland	10	5	—	—	—	—	—	—

3. Schutz der Stadt gegen Wassergefahr.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. November d. J. bei und hat demzufolge die Baudeputation angewiesen, über die Verwendung der im Kostenanschlag für unvorhergesehene Fälle berechneten M. 8040, — demnächst eine besondere Abrechnung einzureichen, — sowie dieselbe mit der Ausführung der zur Sicherung des Verkehrs nach dem Rhienberger Friedhof bei einem etwaigen Bruche der Wummedeiche erforderlichen Arbeiten beauftragt, indem er auch seinerseits zu diesem Zwecke M. 500 bewilligt. In Betreff des Hilsbergerdeiches zwischen dem Wurthmann'schen Grundstück und dem Chausseehause ist dem Senat von der Polizeidirection berichtet, daß derselbe gegen die bis jetzt bekannten

